

meinschaften durch Beschluß vom 10. Juni 1992, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. Mai 1993, in dem Rechtsstreit Norbert Lieber gegen Willi S. Göbel und Siegrid Göbel um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Werden von den in Artikel 16 Ziffer 1 EuGVÜ geregelten Materien auch die Fragen des Ausgleichs für gezeigte Nutzungen einer Wohnung nach einer gescheiterten Eigentumsübertragung erfaßt?

1. Juni 1993, in dem Rechtsstreit E. Debouche gegen Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen, Rijswijk, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Wie sind die — insbesondere unter ... genannten — Bestimmungen der Sechsten und der Achten Richtlinie ⁽¹⁾ in ihrem wechselseitigen Zusammenhang auszuwerten, um den ... dargestellten Antrag auf Erstattung der Umsatzsteuer ⁽²⁾ beurteilen zu können?

⁽¹⁾ Artikel 3 Buchstabe b) und Artikel 5 Absatz 1 der Achten Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige (ABl. Nr. L 331 vom 27. 12. 1979, S. 11), in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1).

⁽²⁾ Antrag eines in Belgien niedergelassenen Rechtsanwalts, dessen Tätigkeit in Belgien von der Umsatzsteuer befreit ist, auf Erstattung der niederländischen Umsatzsteuer, die für ein in den Niederlanden geleastes Fahrzeug gezahlt wurde, das er ausschließlich in Belgien im Rahmen seiner Tätigkeit als Anwalt nutzte.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Gerichtshofs Den Haag vom 19. Mai 1993 in dem Rechtsstreit E. Debouche gegen Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen, Rijswijk

(Rechtssache C-302/93)

(93/C 178/09)

Der Gerichtshof Den Haag ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 19. Mai 1993, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 8. Juni 1993

in der Rechtssache T-50/92: Gilberto Fiorani gegen Europäisches Parlament ⁽¹⁾

(Beamte — Versetzung/Umsetzung — Dienstliche Organisationsmaßnahme — Verschleierte Disziplinarstrafe — Beschwerende Maßnahme)

(93/C 178/10)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache T-50/92, Gilberto Fiorani, Beamter des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Munsbach (Luxemburg) (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Jean-Noël Louis, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson, 1, rue Glesener, Luxemburg), gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: Jorge Campinos und Jannis Pantalis) erstens wegen Aufhebung des Schreibens vom 15. Oktober 1991, mit dem der Kläger vom Dienst „tri courrier“ in den der „huissiers“ versetzt worden ist, und, soweit erforderlich, der Entscheidung vom 24. März 1992, mit der die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen worden ist, sowie zweitens wegen Ersatzes des dem Kläger entstandenen immateriellen Schadens, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C. W. Bellamy, der Richter H. Kirschner und A. Saggio — Kanzler: H. Jung — am 8. Juni 1993 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 189 vom 28. 7. 1992.